

Sachdokumentation:

Signatur: DS 699

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/699



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



AHV 2020

2x

JA zur Rentenreform
am 24. September

Was bedeutet Altersvorsorge 2020 für die Frauen?

■ Erhöhung des Rentenalters auf 65

Das Rentenalter wird von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die volle AHV-Rente wird erst mit 65 gewährt, so auch jene der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die Einführung erfolgt rasant:

Jahr	Rentenalter	Betroffenes Jahr
2018	64+3 Monate	1954
2019	61+6 Monate	1955
2020	64+9 Monate	1956

Infolge des vorherrschenden Altersunterschieds zwischen Männer und Frauen bei Heirat und Partnerschaft verzögert sich das gemeinsame Pensionsalter der Paare um ein weiteres Jahr.

Der grösste Teil der Arbeitnehmerinnen, die eine 2. Säule haben, sind in einer Pensionskasse versichert, die allerdings bereits Rentenalter 65 für Frauen anwendet. Insbesondere die grossen Pensionskassen (SBB, Post, Publica, viele kantonale PK aber auch z.B. Manor) haben das reglementarische Rentenalter für die Frauen erhöht und gewähren die volle PK-Rente erst mit 65.

■ AHV-Altersrente steigt um 840 Franken pro Jahr

Frauen, die ab 2018 in Rente gehen, erhalten einen Zuschlag von 840 Franken auf ihre volle AHV-Altersrente. Die AHV ist die Haupteinnahmequelle der Frauen im Alter. 500'000 Frauen sind trotz Erwerbstätigkeit nur in der AHV versichert (oder 23 Prozent der erwerbstätigen Frauen). Und auch die Frauen, die auf eine PK-Rente

Anspruch haben, werden im Schnitt eine deutlich tiefere PK-Rente als ihre AHV-Rente beziehen. Eine Erhöhung der AHV-Rente ist daher für Frauen besonders spürbar.

■ Verheiratete Frauen profitieren von höherem gemeinsamen Renteneinkommen von bis zu 2'712 Franken pro Jahr

Heute sind die monatlichen AHV-Renten von Ehepaaren bei 3'525 Franken plafoniert. Künftig wird der Plafonds erhöht. Zusammen mit dem Zuschlag von 70 Franken erhöhen sich die maximalen Renten von Ehepaaren auf 3'751 Franken. Die Altersvorsorge 2020 trägt damit der gestiegenen Erwerbsbeteiligung der verheirateten Frauen Rechnung. Ihr Einkommen wirft mehr Rente ab als bislang.

■ Teilzeitarbeit wird in der 2. Säule besser versichert

Heute haben Frauen wegen der Teilzeitarbeit deutlich tiefere PK-Renten als Männer. Die Differenz liegt bei durchschnittlich 63 Prozent. Künftig wird die Teilzeitarbeit in der Pensionskasse besser versichert. Anstatt fix auf 24'675 Franken wird der Koordinationsabzug variabel anhand des Jahreslohnes festgesetzt. Ein wegen Teilzeitarbeit tieferer Jahreslohn ist besser versichert als bisher, die spätere Altersrente wird sich verbessern. Rund 58 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiten Teilzeit (SAKE: IV. Quartal 2016). Die Wirkung ist besonders in den frauentypischen Lohnsegmenten

von 22'000 bis 45'000 Franken spürbar. Dies geht auch einher mit einer höheren Beitragslast, diese ist jedoch weniger einschneidend als wenn der Koordinationsabzug ganz aufgehoben würde.

Beispiel:

Frau (Jhg. 1978), Jahreseinkommen 35'000, 1 Kind
Pensionierung 2043

	Heute	AV 2020	Renten-verbesserung
PK-Rente	365.-	594.-	+229.- (rund 60%)

■ **Besitzstandgarantie trotz sinkendem Mindestumwandlungssatz**

Für Frauen, die in einer Pensionskasse versichert sind, die einzig die obligatorische berufliche Vorsorge abdeckt und bisher den Mindestumwandlungssatz von 6,8% anwendet, ist die bisherige Rentenhöhe auch mit einem tieferen Mindestumwandlungssatz garantiert. Die Jahrgänge 1954 bis 1974 erhalten bei Pensionierung einen Zuschuss auf ihr angespartes Altersguthaben. Die Zuschüsse werden solidarisch über alle Versicherten der 2. Säule finanziert.

■ **Bessere Konditionen für den Vorbezug der AHV-Rente/Teilpensionierung wird erleichtert**

Wer die AHV früher beziehen will, wird künftig weniger Einbussen hinnehmen müssen. Die Kürzungssätze werden gesenkt von 6,8 auf 4,1 Prozent pro Jahr. Dank dieser Anpassung und den höheren AHV-Renten können Frauen mit tiefen Einkommen weiterhin mit 64 in Rente gehen können, ohne dass sie dafür eine Renteneinbusse erleiden. Für alle, die ein durchschnittliches Einkommen von bis zu 39'000 Franken hatten, vermag die AHV-Erhöhung die Renteneinbusse des Vorbezugs auszugleichen. Dies gilt für etwa die Hälfte aller Frauen.

Die gleitende Pensionierung wird gefördert. Die AHV-Renten und PK-Renten können künftig auch nur teilweise bezogen werden und mit einer Teilzeitarbeit kombiniert werden. Dadurch erhalten die Frauen – vorausgesetzt sind entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten und ein ausreichendes Rentenniveau – mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für ihre Pensionierung.

■ **Status Quo bei den Witwenrenten**

Die Witwenrenten verharren auf dem heutigen Niveau. Anders als vom Bundesrat gefordert, werden die künftigen Renten der Witwen mit erwachsenen Kindern nicht gestrichen. Die Witwenrenten der Mütter werden auch nicht wie vorgesehen von 80 auf 60 Prozent gekürzt.

■ **Ältere arbeitslose Frauen erhalten Anspruch auf eine PK-Rente**

Frauen, die ab 58 ihre Stelle verlieren, bleiben bei ihrer alten PK weiterhin versichert und können im Alter eine Rente beziehen. Aktuell müssen sie das Kapital beziehen und verlieren den Rentenanspruch.

■ **Begünstigte Einkaufsmöglichkeiten in die PK für Wiedereinsteigerinnen**

Der freiwillige Einkauf in die PK wird neu dem Altersguthaben der obligatorischen beruflichen Vorsorge gutgeschrieben. Dadurch können vor allem Wiedereinsteigerinnen – bei entsprechenden finanziellen Mitteln – ihre Altersvorsorge verbessern. Bisher wurden Einkäufe dem überobligatorischen Teil gutgeschrieben. Hier sind die Verzinsung und Umwandlungssätze tiefer.

Was bedeutet das Scheitern der Revision für die Frauen?

■ **Rententaler bleibt bei 64**

Die Sparmassnahme auf dem Rücken der Frauen tritt nicht in Kraft. Frauen erhalten weiterhin die volle AHV-Rente mit 64. Pensionskassen dürfen jedoch weiterhin das Rententaler reglementarisch erhöhen.

■ **Keine bessere Abdeckung der Teilzeitarbeit in der 2. Säule**

Wer Teilzeitarbeit leistet, wird in der obligatorischen beruflichen Vorsorge weiterhin mit einem fixen Koordinationsabzug benachteiligt. Dadurch schmälert sich die künftige Pensionskassen-Rente vieler Frauen.

■ **AHV-Renten stagnieren**

Die AHV-Altersrenten sind seit 2015 nicht mehr der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Sie sind eingefroren und werden infolge negativer Teuerung auch in den kommenden Jahren stagnieren. Gleichzeitig sinkt das Rentenniveau der 2. Säule. Zudem steigen die Wohn- und Gesundheitskosten im Alter.

■ **Beitragslast in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird steigen**

Um weiterhin in der obligatorischen beruflichen Vorsorge die Altersrenten mit einem Mindestumwandlungssatz von 6,8% zu berechnen, werden die betroffenen Kassen Zusatzbeiträge bei den jungen Versicherten einfordern müssen. Die Finanzierung erfolgt aber nicht solidarisch über alle Versicherten der 2. Säule, sondern nur innerhalb der betroffenen Kasse.

■ **Unterfinanzierung der AHV im kommenden Jahrzehnt erhöht den Spardruck**

Ohne Zusatzfinanzierung der AHV über höhere Mehrwertsteuereinnahmen ist die AHV unterfinanziert. Dies schafft eine ungünstige Ausgangslage für die Sicherung der Renten. Zudem wird so nicht nur die Erhöhung des Rentenalters sondern eine allgemeine Erhöhung des Rentenalters auf 67 rasch ein Thema werden.

2x | **JA** zur Rentenreform
am 24. September